



**SIE
HABEN
DIE
WAHL**

**EINE INFORMATIONS-
BROSCHÜRE ZUR
KOMMUNALWAHL
AM 9. JUNI 2024**



**INTEGRATIONS RAT
TÜBINGEN**

INHALT

- ☒ Vorwort 3
- ☒ Welche Aufgaben haben Gemeinderat, Kreistag und Ortschaftsräte? 4
 - *Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen*
 - *Die Ortschaftsräte in Tübingen*
 - *Der Kreistag im Landkreis Tübingen*
- ☒ Wer darf wählen? 6
- ☒ Wann, wie und wo findet die Kommunalwahl statt? 7
 - *Das Datum*
 - *Die Wahlbenachrichtigung*
 - *Das Wahllokal*
- ☒ Wie kann ich wählen? 8
 - *Wahl des Gemeinderats*
 - *Wer kommt in den Gemeinderat?*
 - *Wahl des Kreistags*
 - *Wahl der Ortschaftsräte*
- ☒ Wie funktioniert die Briefwahl? 12
- ☒ Europawahl 13
- ☒ Der Integrationsrat der Universitätsstadt Tübingen 14

VORWORT

LIEBE TÜBINGER BÜRGER*INNEN!

Am 9. Juni können Sie wählen! Sie können mitbestimmen, wer künftig Ihre Interessen im Gemeinderat, im Kreistag und – wenn Sie in einem unserer acht Stadtteile wohnen – im Ortschaftsrat vertritt. Diese Gremien entscheiden über viele Themen, die für Sie wichtig sind. Sie entscheiden über den Bau oder die Sanierung von Kitas, Kindergärten, Schulen, Sporthallen oder Radwegen, über den Bau von Sozialwohnungen, über die TüBus-Verbindungen und Ticket-Preise, über Leistungen für Familien, die wenig Geld haben, über die Altenhilfe Tübingen, über die Zuschüsse an Vereine und noch vieles mehr.

Und genau da kommen Sie ins Spiel: Denn genau da, wo Sie leben, wo Sie arbeiten, wo Ihre Kinder zur Schule gehen, wo Sie Ihre Freizeit verbringen und wo Sie vielleicht alt werden wollen, genau da wollen und sollen Sie mitentscheiden. Kommunalpolitische Aufgaben gewinnen immer mehr an Bedeutung. Probleme und Herausforderungen, die das aktuelle und zukünftige Leben in der Stadt betreffen, können hier direkt angepackt und mitgestaltet werden. Von den meisten Themen, die im Rathaus zur Sprache kommen, sind die Einwohner*innen einer Gemeinde unmittelbar betroffen.

In diesem Heft finden Sie wichtige Informationen zur Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und des Ortschaftsrats. Am 9. Juni 2024 heißt es dann: Sie haben die Wahl!

Ihr Tübinger Integrationsrat

WELCHE AUFGABEN HABEN GEMEINDERAT, KREISTAG UND ORTSCHAFTSRÄTE?

DER GEMEINDERAT DER UNIVERSITÄTSSTADT TÜBINGEN

Der Gemeinderat vertritt die Bürger*innen Tübingens und trifft alle wichtigen Entscheidungen der Tübinger Kommunalpolitik. Ihm gehören 40 gewählte Stadträt*innen und der Oberbürgermeister als Vorsitzender an. Die Verwaltung und der Gemeinderat sind gemeinsam verantwortlich für die Stadt. Der Gemeinderat entscheidet zum Beispiel über:

- den Haushalt der Stadt, also wofür in Tübingen wie viel Geld ausgegeben wird,
- den Bau und die Sanierung von Kitas, Kindergärten, Schulen, Sporthallen und Sportplätzen,
- den Bau von Sozialwohnungen,
- Leistungen für Familien, die wenig Geld haben,
- die Zuschüsse an Vereine und noch vieles mehr.

DIE ORTSCHAFTSRÄTE IN TÜBINGEN

In Tübingen werden für die Stadtteile Bebenhausen, Bühl, Hagelloch, Hirschau, Kilchberg, Pfrondorf, Unterjesingen und Weilheim zusätzlich Ortschaftsräte gewählt. Der Ortschaftsrat wiederum wählt eine*n Ortsvorsteher*in, der/die den Ortschaftsrat leitet.

Der Ortschaftsrat entscheidet über Dinge, die die Menschen in den Stadtteilen betreffen. Die Ortschaftsräte beraten zudem den Gemeinderat bei seinen Entscheidungen und können dem Gemeinderat und dem Oberbürgermeister Vorschläge unterbreiten, was in ihrem Stadtteil verändert werden soll.

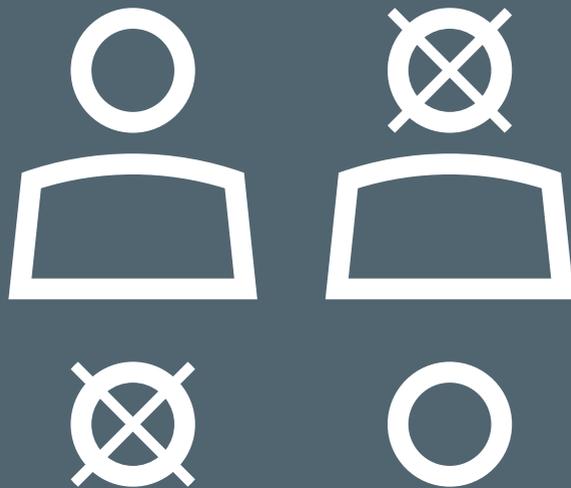


DER KREISTAG IM LANDKREIS TÜBINGEN

Der Kreistag vertritt die Bürger*innen des Landkreises Tübingen und trifft alle wichtigen Entscheidungen, für die der Landkreis zuständig ist. Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Der Kreistag entscheidet zum Beispiel über:

- den ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) und die Schülerbeförderung,
- die Kreisschulen,
- die Müllabfuhr und die Abfallentsorgung,
- die vorläufige Unterbringung von geflüchteten Menschen und die Hilfe für geflüchtete Menschen und
- alle Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung.

WER DARF WÄHLEN?



Sie haben das Recht, bei den Kommunalwahlen zu wählen, wenn Sie:

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen,
- mindestens 16 Jahre alt sind,
- am 9. Juni 2024 seit mindestens drei Monaten in Tübingen wohnen oder bereits früher in Tübingen wahlberechtigt waren, aber innerhalb der letzten drei Jahre aus Tübingen weggezogen und jetzt wieder zurückgekehrt sind,
- Ihr Wahlrecht nicht durch einen Richterspruch verloren haben.

Außerdem sind Personen wahlberechtigt, auf die die oben genannten Voraussetzungen zutreffen und die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten in Tübingen gewöhnlich aufhalten. Hierfür ist ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bis zum 18. Mai 2024, beim Wahlamt zu stellen.

WANN, WIE UND WO FINDET DIE KOMMUNALWAHL STATT?

DAS DATUM

Die Wahl des nächsten Gemeinderats, des Kreistags und der Ortschaftsräte findet am Sonntag, 9. Juni 2024 statt. Die Wahllokale sind von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

DIE WAHLBENACHRICHTIGUNG

Als Wahlberechtigte erhalten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung per Brief. Die Wahlbenachrichtigung enthält:

- Angaben zu Wahltag und Wahlzeit
- Angaben zum Ort, an dem Sie Ihre Stimme abgeben können (siehe auch: »Das Wahllokal«)
- Hinweis zur Barrierefreiheit des Wahllokals
- Informationen zur Briefwahl (siehe »Wie funktioniert die Briefwahl?«)



Haben Sie bis zum 18. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten? Dann melden Sie sich bitte bis zum 24. Mai 2024 bei Ihrer zuständigen Gemeindebehörde.

DAS WAHLLOKAL

An welchem Ort Sie wählen können (Wahllokal), steht auf der Wahlbenachrichtigung, die Sie einige Wochen vor der Wahl zugeschickt bekommen. Bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis ins Wahllokal mit. Wenn Sie in einem anderen Wahllokal ihres Wahlkreises wählen gehen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen (siehe »Wie funktioniert die Briefwahl?«).

WIE KANN ICH WÄHLEN?

Zur Kommunalwahl machen die Parteien und Wählergemeinschaften »Wahlvorschläge« (*Listen*). In der Regel steht ein Wahlvorschlag für eine Partei oder eine Wählervereinigung. Ein Wahlvorschlag umfasst bei der Wahl zum Tübinger Gemeinderat bis zu 40 Personen. Bei den Kommunalwahlen haben Sie die Möglichkeit, entweder eine gesamte Liste oder auch einzelne Bewerber*innen von unterschiedlichen Wahlvorschlägen (*Listen*), zu wählen! Daher haben Sie viele Stimmen zu vergeben.

Um in Ruhe die Stimmzettel ausfüllen zu können, bekommen Sie diese bereits vor der Wahl zugeschickt. Es ist ratsam, diese zu Hause auszufüllen und dann ins Wahllokal mitzubringen.

Und wenn Sie am 9. Juni 2024 nicht in Tübingen sind? Auch das ist kein Problem: Dann können Sie Ihre Stimme bereits vorher per Briefwahl abgeben. Wie das geht, steht ebenfalls auf der Wahlbenachrichtigung oder weiter hinten in dieser Broschüre.

WAHL DES GEMEINDERATS

Der Tübinger Gemeinderat hat 40 Mitglieder. Bei der letzten Gemeinderatswahl wurden insgesamt neun Wahlvorschläge eingereicht: AL/GRÜNE, CDU, SPD, LINKE, FDP, Tübinger Liste, PIRATEN und Die PARTEI/Stammtisch »Unser Huhn«, Demokratie in Bewegung, AfD.

Sie können nur Bewerber*innen wählen, die auf einem der Wahlvorschläge stehen. Für den Gemeinderat können Sie 40 Stimmen vergeben. Dabei haben Sie folgende Möglichkeiten:

Sie wollen einen Wahlvorschlag (*eine Liste*) als Ganzes wählen? Sie können entweder diesen Wahlvorschlag unverändert in den rosa Stimmzettelumschlag legen (*mehr ist nicht nötig*), Sie können aber auch jede*r Bewerber*in auf diesem Stimmzettel eine Stimme geben, indem Sie entweder ein Kreuz oder eine »1« in das Kästchen hinter dem jeweiligen Namen eintragen.

Sie wollen einzelne Personen auf einem Wahlvorschlag (einer Liste) wählen? Sie können einzelnen Bewerber*innen bis zu drei Stimmen geben. Das nennt

man »kumulieren«. Dazu setzen Sie entweder eine »1«, »2« oder »3« in das Kästchen hinter dem jeweiligen Namen. Insgesamt dürfen Sie aber nicht mehr als 40 Stimmen vergeben, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Sie wollen Personen auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen (*Listen*) wählen? Sie können Ihre 40 Stimmen auch Personen auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen geben. Das nennt man »panaschieren«. Dabei können Sie den einzelnen Bewerber*innen bis zu drei Stimmen geben. Dazu setzen Sie entweder eine »1«, »2« oder »3« in das Kästchen hinter dem jeweiligen Namen.

Insgesamt dürfen Sie aber nicht mehr als 40 Stimmen vergeben, sonst sind die Stimmzettel ungültig! Alternativ können Sie auch handschriftlich die Namen von Bewerber*innen auf einem Stimmzettel ergänzen. Durch die Eintragung erhält die*der Bewerber*in eine Stimme. Für zwei oder drei Stimmen muss in die Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl »2« oder »3« gesetzt werden.

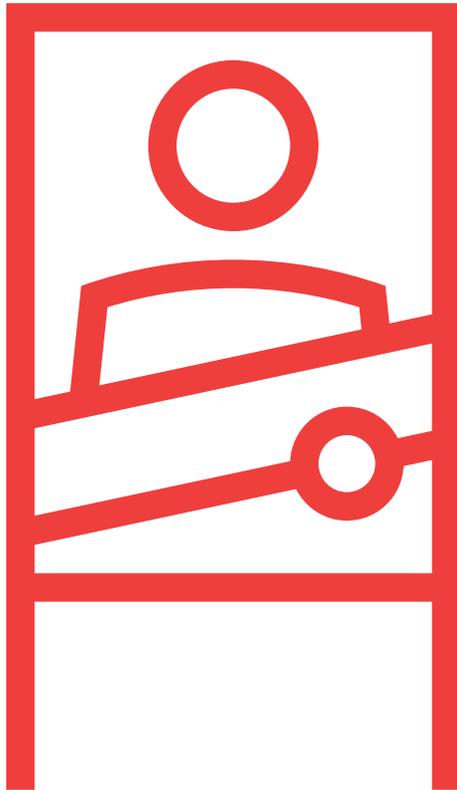
WER KOMMT IN DEN GEMEINDERAT?



Zuerst wird gezählt, wie viele Stimmen die Bewerber*innen der jeweiligen Wahlvorschläge (*Listen*) insgesamt erhalten haben. Auf dieser Grundlage wird dann ermittelt, wie viele Sitze jeder Wahlvorschlag künftig im Gemeinderat hat. Eine Sperrklausel, wie etwa die Fünf-Prozent-Hürde bei der Bundestagswahl, gibt es nicht.

Um einen Sitz zu erhalten, sind in etwa 2,5 Prozent aller abgegebenen Stimmen nötig. Wenn die Sitzverteilung feststeht, wird anhand der Stimmgebnisse der einzelnen Bewerber*innen festgelegt, wer einen Sitz bekommt.

Beispiel: Ein Wahlvorschlag (*eine Liste*) hat sechs Sitze errungen. Dann erhalten die sechs Bewerber*innen mit den meisten Stimmen dieses Wahlvorschla- ges je einen Sitz im Gemeinderat.



WAHL DES KREISTAGS

Für den **Tübinger Kreistag** sind insgesamt 56 Mitglieder zu wählen, davon 22 Mitglieder für die Universitätsstadt Tübingen. Bei der letzten Wahl wurden von sechs verschiedenen politischen Gruppierungen Wahlvorschläge eingereicht. Deshalb gab es insgesamt sechs Stimmzettel. Für den Kreistag können Sie 22 Stimmen vergeben. Dabei haben Sie die gleichen Möglichkeiten wie bei der Wahl des Gemeinderats. Sie können z.B. einzelnen Bewerber*innen bis zu drei Stimmen geben und Bewerber*innen von unterschiedlichen Wahlvorschlägen wählen.

WAHL DER ORTSCHAFTSRÄTE

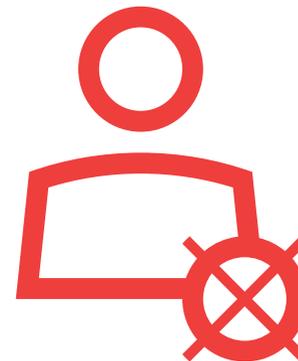
Fast alle Ortschaftsräte haben 11 Mitglieder; einzige Ausnahme ist Bebenhausen mit nur 7 Mitgliedern. Gewählt werden die Ortschaftsräte von den Bürger*innen des jeweiligen Stadtteils.

Wohnen Sie also in Bühl, Hagelloch, Hirschau, Kilchberg, Pfrondorf, Unterjesingen oder Weilheim, haben Sie 11, wohnen Sie in Bebenhausen, haben Sie 7 Stimmen zu verteilen.

Kandidieren mehrere Listen, haben Sie die gleichen Möglichkeiten, wie bei der Wahl des Gemeinderats und des Kreistags. Sie können z. B. einzelnen Bewerber*innen bis zu drei Stimmen geben oder Bewerber*innen von unterschiedlichen Wahlvorschlägen wählen.

Anders als bei der Wahl für den Gemeinderat kann ein Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrats bis zu doppelt so viele Bewerber*innen enthalten, wie Ortschaftsrät*innen zu wählen sind.

Sie dürfen dennoch nur so viele Stimmen abgeben wie Sitze im Ortschaftsrat bestehen. Geben Sie eine Liste unverändert ab, erhalten in Bebenhausen die ersten sieben, in den anderen Stadtteilen die ersten elf Bewerber*innen jeweils eine Stimme.



Steht in einer Ortschaft nur eine Liste zur Wahl, wird vieles anders: Sie haben dann nach wie vor sieben (in Bebenhausen) bzw. elf (in allen anderen Ortschaften) Stimmen, Sie können dann aber jede*r Bewerber*in nur genau eine Stimme geben.

Zudem können Sie auch Personen wählen, die nicht auf dem Stimmzettel stehen. Dazu tragen Sie einen Namen, ggf. einen Beruf oder Anschrift, so dass klar ist, wen Sie wählen möchten, in eine leere Zeile des Stimmzettels ein.



WIE FUNKTIONIERT DIE BRIEFWAHL?

Haben Sie am Wahltag keine Zeit oder können / möchten nicht zum Wahllokal gehen? Dann beantragen Sie Briefwahl. Für die Briefwahl brauchen Sie einen Wahlschein, den Sie spätestens bis Freitag vor dem Wahltag (7. Juni 2024) bis 18 Uhr bei der Gemeinde Ihres Hauptwohnortes beantragen können.

Am besten beantragen Sie die Briefwahl so früh wie möglich, also direkt nachdem Sie Ihre Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung finden Sie einen Antrag zur Briefwahl. Dieser kann elektronisch über den aufgedruckten QR-Code, im Internet unter www.tuebingen.de/wahlen oder schriftlich eingereicht werden. Hierfür füllen Sie diesen aus, unterschreiben und schicken ihn per Post an die Gemeindebehörde. Die Anschrift finden Sie ebenfalls auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Sie können Briefwahl voraussichtlich ab Anfang Mai auch im Internet unter www.tuebingen.de/wahlen beantragen. Oder Sie stellen den Antrag persönlich im Rathaus, im Bürgeramt oder auf den Verwaltungsstellen.

NACH DEM ERHALT DER BRIEFWAHLUNTERLAGEN

Bei der Wahl des Gemeinderats kreuzen Sie Ihre 40 Stimmen (siehe »Wie kann ich wählen?«) persönlich und unbeobachtet auf dem Stimmzettel an. Legen Sie den Stimmzettel anschließend in den rosa Umschlag (Stimmzettelumschlag) und kleben Sie diesen zu.

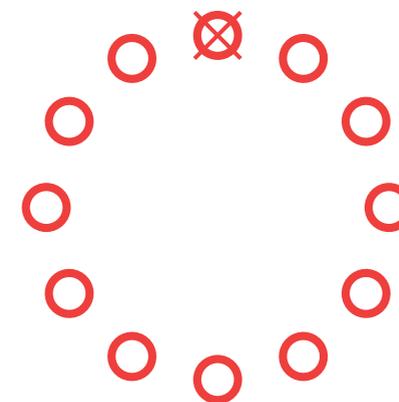
Bei der Wahl des Kreistags legen Sie den grünen Stimmzettel in den grünen Stimmzettelumschlag. Sind Sie auch für die Wahl eines Ortschaftsrats wahlberechtigt, legen Sie den lachsfarbenen Stimmzettel in den lachsfarbenen Stimmzettelumschlag.

Der Wahlschein gilt für alle kommunalen Wahlen. Unten auf dem Wahlschein finden Sie die »Versicherung an Eides statt zur Briefwahl«. Füllen Sie diese mit Ort, Datum und Unterschrift aus.

Stecken Sie dann den Wahlschein zusammen mit den Stimmzettelumschlägen in den Wahlbriefumschlag. Kleben Sie den Wahlbriefumschlag zu und geben Sie ihn innerhalb Deutschlands unfrankiert (außerhalb Deutschlands ausreichend frankiert) in die Post oder werfen Sie ihn in den Briefkasten des Rathauses.

EUROPAWAHL

Gleichzeitig zu den Kommunalwahlen finden am 9. Juni 2024 auch die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Als Bürger*in eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union können Sie, wenn Sie das Wahlrecht haben, Ihre Stimme auch in Deutschland abgeben.



Wichtig: Bei den Kommunalwahlen sind alle EU-Bürger*innen, die wahlberechtigt sind, automatisch ins Wählerverzeichnis eingetragen und können somit wählen. Bei der Europawahl dagegen müssen Sie erst den Antrag stellen, dass Sie ins Wählerverzeichnis eingetragen werden und somit in Deutschland wählen können.

Anträge erhalten Sie beim Wahlamt im Rathaus, im Bürgeramt, auf den Verwaltungsstellen und im Internet unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html>

Haben Sie diesen Antrag bereits bei einer früheren Wahl zum Europäischen Parlament gestellt, sind Sie in 2024 automatisch ins Wählerverzeichnis eingetragen.

DER INTEGRATIONS-RAT DER UNIVERSITÄTSSTADT TÜBINGEN



In der Universitätsstadt Tübingen ist das gesellschaftliche Leben durch die Vielfalt und das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Lebensweise geprägt. Wer in Tübingen lebt gehört dazu. Alle Einwohner*innen sollen auf der Grundlage der für alle gleichermaßen geltenden Rechtsordnung respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – unabhängig davon, wie lange sie in Tübingen leben.

Der Integrationsrat will Chancengleichheit erreichen und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ein. Er ist die politische Interessenvertretung für Tübinger*innen mit Zuwanderungsgeschichte und ermöglicht politische Teilhabe.

Der Integrationsrat besteht aus zwölf sachkundigen Einwohner*innen, sechs Gemeinderät*innen, einer/einem Jugendgemeinderät*in, sowie der/dem Integrationsbeauftragten der Universitätsstadt Tübingen. Er wird alle fünf Jahre neu gewählt. Die neue Amtszeit des Integrationsrats beginnt 2025. Dafür werden die neuen Integrationsrätinnen und Integrationsräte voraussichtlich im Herbst 2024 gewählt. Sie können sich vorstellen, Ihr Engagement im Integrationsrat einzubringen? Wir freuen uns über Ihre Bewerbung für die neue Amtszeit (*voraussichtlich ab Juni 2024 möglich*).

NOCH FRAGEN?

*Hier bekommen Sie
weitere Informationen:*

www.tuebingen.de/integrationsrat
und www.ir-tuebingen.de

Kontakt

Lara Maier
Geschäftsstelle des Integrationsrats
Tel. 07071.204-1448
Fax 07071.204-41007
integrationsrat@tuebingen.de

Universitätsstadt Tübingen
Gleichstellung und Integration
Münzgasse 20
72070 Tübingen

Impressum

Herausgegeben vom
Integrationsrat der
Universitätsstadt Tübingen und der
Stabsstelle Gleichstellung und Integration
in Zusammenarbeit mit dem
Fachbereich Kommunales

Gestaltung
martin-friedl.com

Druck
Druckerei Deile
deile.de



JEDE STIMME ZÄHLT!



**INTEGRATIONSRAT
TÜBINGEN**

ir-tuebingen.de